

**Die Verabschiedung der
Musterweiterbildungsordnung (MWBO)
für Psychotherapeutinnen und
Psychotherapeuten
und ihre
Umsetzung in Nordrhein-Westfalen**

Zentrale Ziele der Reform

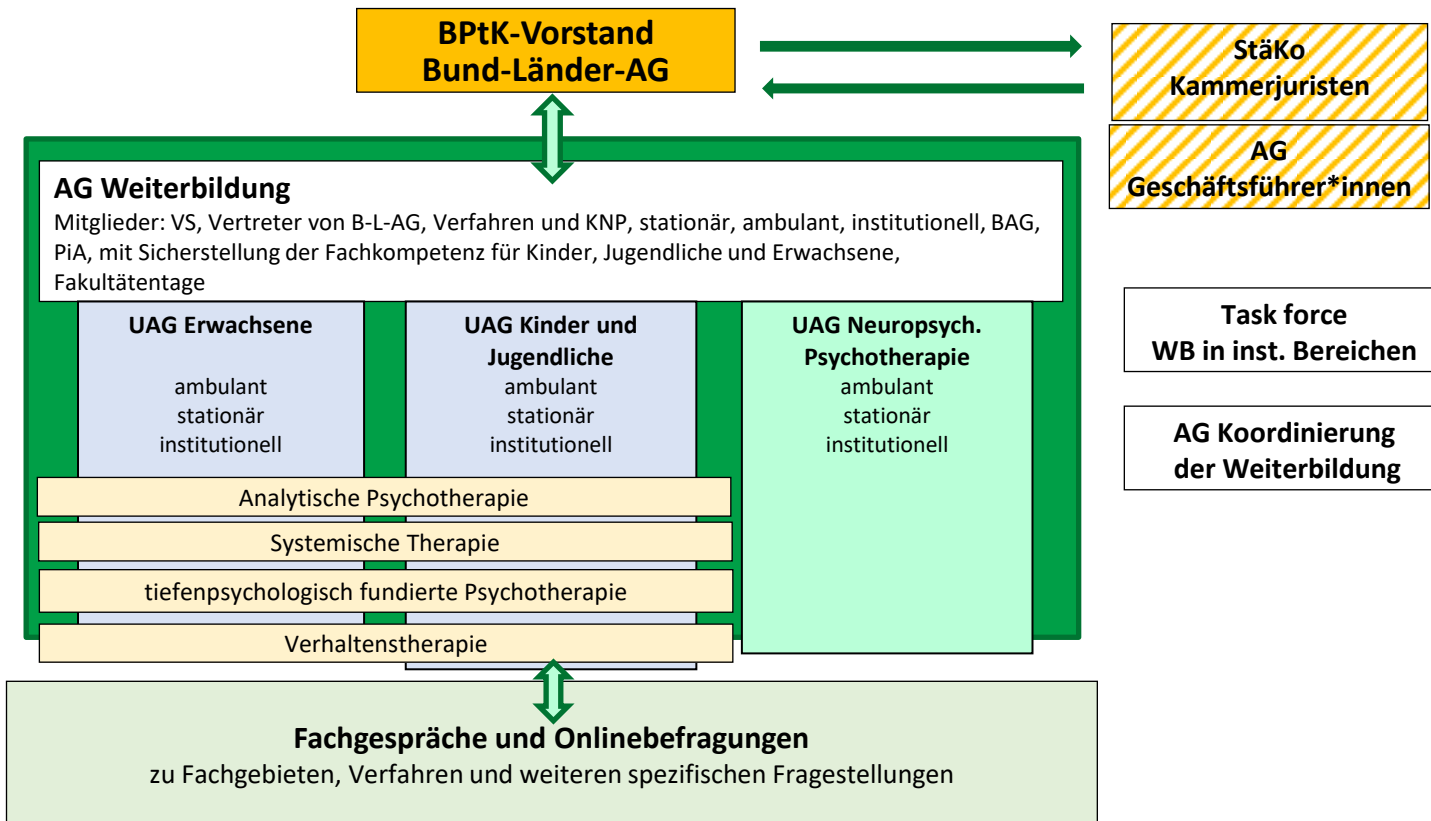
- Geregelter einheitlicher Zugang zum Beruf
 - Hochschulabschluss auf Masterniveau für alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
 - Angemessenes Einkommen in der Qualifizierung nach dem Studium
 - Qualifizierung für die Breite des Berufsbildes und die Anforderungen der Versorgung
 - Vereinbarkeit von Familie, Beruf und wissenschaftlicher Qualifizierung
 - Sicherung der hohen Qualität der postgradualen Ausbildung
- ⇒ Ablösung der postgradualen „Ausbildung nach der Ausbildung“ durch ein Studium mit anschließender Approbation und nachfolgender Weiterbildung
- ⇒ Studium geregelt durch Approbationsordnung
- ⇒ Weiterbildung geregelt durch (Muster-)Weiterbildungsordnung

Qualifizierungsstruktur

PP und KJP	Psychotherapeut*innen
<p>I. Studium</p> <p>Drei Studienabschlüssen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychologie (Masterabschluss) • Pädagogik (Bachelorabschluss) • Soziale Arbeit (Bachelorabschluss) 	<p>I. Approbationsstudium</p> <p>Universitärer Masterabschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studieninhalte geregelt in einer Approbationsordnung • Vermittlung klinisch-praktischer und wissenschaftlicher Kompetenzen • praktische Erfahrungen in mehreren wissenschaftlich anerkannten Verfahren.
<p>II. Postgraduale Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Auszubildende“ sind „Praktikanten“ ohne Vergütungsanspruch - Ausbildung für zwei Berufe „Psychologische Psychotherapeut*in (PP)“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP)“ - Verfahrensvertiefung - ambulante Behandlungsfälle und stationäres „Praktikum“ 	<p>Staatliche Prüfung für die Approbation als „Psychotherapeut*in“</p> <p>II. Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterzubildende sind in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung - Spezialisierung für die beiden Altersbereiche „Kinder und Jugendliche oder „Erwachsene“ (und „Neuropsychologische Psychotherapie“) - Verfahrensvertiefung - ambulant und stationär (fakultativ in institutionellen Bereichen)
<p>Staatsprüfung Approbation als PP oder KJP Ggf. Fachkunde für GKV-Versorgung</p>	<p>Fachkunde für GKV-Versorgung</p>

vom Konzept zur Ordnung

Deutscher Psychotherapeutentag



Abschnitte der MWBO und Abstimmungsprozess

38. DPT April 2021

A Paragrafenteil

- Weiterbildungsarten und -strukturen
- Hauptberuflichkeit und Teilzeit
- Anforderungen an WB-Befugte und WB-Stätten
- Prüfungen
- ...

B Gebiete

- Gebietsübergreifende Anforderungen
- Gebiete „Psychotherapie für Erwachsene“, „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ und „Neuropsychologische Psychotherapie“:
 - Definition, Mindestdauern, WB-Stätten
 - Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen
 - Richtzahlen

Projekt Reform der MWBO (Fortsetzung)

Gremienstruktur
abgestimmt auf die
die Aufgaben zur
Entwicklung der
Abschnitte C und D

39. DPT November 2021

D Bereiche

- Psychotherapieverfahren
- Spezielle Psychotherapie bei Diabetes
- Spezielle Schmerzpsychotherapie
- Sozialmedizin
- ...

C Psychotherapieverfahren in Gebieten

- Spezifische Kompetenzen in Psychotherapieverfahren, die in der Gebietsweiterbildung vertieft werden

Abschnitt A: Paragrafenteil

Regelungen – Überblick

Konkretisierung der Anforderungen der Heilberufekammergesetze

1. Ziele, Struktur, Inhalte, Dauer der Weiterbildung
2. Voraussetzungen für die Anerkennung und das Führen von Bezeichnungen
3. Anforderungen an die Weiterbildungsbefugnis
4. Anforderungen an die Weiterbildungsstätten
5. Anforderungen an die Zulassung und Durchführung der Prüfung
6. Anerkennungsvoraussetzungen
7. Übergangsregelungen

Abschnitt B: Gebiete

- **Gebietsübergreifende Anforderungen**
Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen
- **Psychotherapie für Erwachsene**
 - Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene
- **Psychotherapie für Kinder und Jugendliche**
 - Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche
- **Neuropsychologische Psychotherapie**
 - Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie
- Fachpsychotherapeut*innen für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche erwerben mit der Berechtigung zur Führung einer Gebietsbezeichnung mindestens eine Bereichs- oder Zusatzbezeichnung eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.

Neuropsychologische Psychotherapie

Es besteht eine flächendeckende Unterversorgung in der Psychotherapie von Menschen mit Hirnverletzungen und –erkrankungen, die aufgrund des demografischen Wandels wachsen wird.

Die Gebietsdefinition legt fest, dass es sich um einen eigenen Versorgungsbereich handelt, der die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional affektiven Störungen bei verletzungs- und krankheitsbedingten Hirnfunktionen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter umfasst.

- ⇒ Beschränkt auf Erkrankungen mit einer Diagnose aus dem F0-Bereich
- ⇒ Kenntnisse in einem Richtlinienverfahren, aber keine Abrechnungsgenehmigung im Richtlinienverfahren

Flexibilität

- Die Weiterbildung in einem Gebiet ist auch in **Teilzeit** möglich, wenn sie die hauptberufliche Tätigkeit darstellt. Die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung muss mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen.
=> in NRW umsetzbar?
- Die MWBO gibt keine bestimmte Abfolge der Weiterbildungsabschnitte vor.
- Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten können zusätzliche Bereichsbezeichnungen erwerben, wobei dies schon während der Gebietsweiterbildung begonnen werden kann und auch berufsbegleitend möglich ist.

Weiterbildungszeit

- **Mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon**
- mindestens 24 Monate in der ambulanten
- und 24 Monate in der (teil-) stationären psychotherapeutischen Versorgung
- bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen
 - bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet

Weiterbildungsbefugte

Sind verantwortlich für die Leitung der Weiterbildung

- Fachpsychotherapeuten (d.h. abgeschlossene Gebietsweiterbildung)
- PP / KJP
- Jeweils mit 5 Jahren Berufserfahrung
(Übergangszeitraum 10 Jahre: 3 Jahre Berufserfahrung)

Hinzuziehen qualifizierter Dozent*innen und Supervisor*innen möglich:

- Genehmigung durch die PTK NRW
- Approbation; 5 Jahre Tätigkeit im Gebiet / Bereich; fachliche & persönliche Eignung;
- kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis zu Leitungen von Selbsterfahrung

Weiterbildungsstätten

(nicht abschließend)

Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

- ambulanter Versorgungsbereich:
 - Ambulanzen der Weiterbildungsinstitute, Hochschulambulanzen, Praxen
- stationärer Versorgungsbereich:
 - (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie, Suchtrehabilitation,
- institutioneller Versorgungsbereich:
 - Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justiz- und Maßregelvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste

Institutioneller Bereich

Wachsender Bedarf an Psychotherapie in

- Sozialpsychiatrischen Diensten: Krisenintervention, Stabilisierung, Beziehungsarbeit und Einbezug des sozialen Umfeldes
- Behindertenhilfe: Ausrichtung auf psychische Stabilität und Gruppenfähigkeit, Bewältigung von Lebensaufgaben und psychischen Störungen
- Suchthilfe: Diagnostik, Behandlung insbesondere auch von komorbiden Erkrankungen
- Jugendhilfe/Erziehungsberatung: psychotherapeutische Leistungen eingebettet in ein breiteres Unterstützungsspektrum und multiprofessionelle Teams auf dem breiten Spektrum von Beratung bis Psychotherapie

aktueller Sachstand

- **konzeptionelle Weiterarbeit**
 - Verfahrensspezifische Kompetenzen und Bereiche (Abschnitt C und D)
 - Gegenstandskatalog/Durchführungsbestimmungen/Richtlinien
- **operative Umsetzung und Verstetigung**
 - Vorantreiben der konkreten Ausgestaltung der Finanzierung der Weiterbildung
 - Werben bei potentiellen Trägern der Weiterbildungsstätten
 - Informationsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit
 - Aufbau der Administration in den Kammern
 - Umsetzungsmonitoring
- **Informationsaustausch mit**
 - Vertretung Hochschulen NRW
 - Vertretung Ausbildungsstätten NRW
 - MWK NRW, MAGS NRW, LVR und LWL, DKG, LAG Erziehungsberatung

Planung

- Verabschiedung Teile C (und D?) auf dem 39. DPT, Nov. 2021
C: Richtlinienverfahren in den Gebieten
D: zusätzliche Bereiche)
- **NRW: Verabschiedung WBO „Psychotherapeut*innen“** – Übersetzung der M-WBO der BPtK „1:1“ – im **April 2022**

Verbindliches Satzungsrecht wird erst durch Beschluss der Kammerversammlung geschaffen
- **Akkreditierung** erster WB-Stätten und –Befugter bis **Herbst 2022**

Aufbau der stationären Weiterbildung

- Entwicklung einer zum ärztlichen Bereich parallelen Weiterbildungsstruktur:
 - Eigene WB-Befugte
 - Eigene Kammer-Vorgaben
- PPP-Richtlinie (Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik) bestimmt Stellenplan ...
- **§ 136a Absatz 2 SGB V:**
(...) Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die verbindlichen Mindestvorgaben und Indikatoren nach Satz 2 erstmals bis spätestens zum 30. September 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu beschließen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat als notwendige Anpassung der Mindestvorgaben erstmals bis zum 30. September 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 sicherzustellen, **dass die Psychotherapie entsprechend ihrer Bedeutung in der Versorgung psychisch und psychosomatisch Erkrankter durch Mindestvorgaben für die Zahl der vorzuhaltenden Psychotherapeuten abgebildet wird.** (...)

Aufbau der ambulanten Weiterbildung

- **„Umbau“ der Ausbildungsinstitute zu Weiterbildungsinstituten:**
- Strukturell anspruchsvoll: Aufbau von Vollzeit- Arbeitsplätzen, mit entsprechender räumlicher Ausstattung, Gestaltung von sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnissen, Vorhalten der notwendigen Theorie, Supervision und Selbsterfahrung; Erfüllung der kammerrechtlichen Vorgaben, Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten
- Finanzierung der Weiterbildungstherapien in den Ambulanzen über §117 AusbRefG gesichert, aber die 40%-Regelung ist für PtW rechtswidrig
- Finanzierung von WB-Therapien reicht nicht, um Gehalt + Betriebskosten + Weiterbildungskosten zu finanzieren
=> **Förderung notwendig!**
 - Fokus: Bundestags-Wahl / Koalitionsvereinbarung

Aufbau der ambulanten Weiterbildung

- **Ausbau der ambulanten Weiterbildung in Praxen:**
 - PTK muss die Praxis als WB-Stätte und den Praxis-Inhaber als WB-Befugten anerkennen; Kooperation mit WB-Institut in der Regel notwendig
 - Beschäftigung eines WB-Assistenten rechtlich möglich über § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV:
 - => KV-Genehmigung erforderlich
 - => Bei halbem Versorgungsauftrag nur halbe Anstellung eines PtW möglich
 - => Befristung der Genehmigung und Begrenzung des Leistungsumfangs (BSG: 125%) beachten => nur durch die WB-Therapien ist Gehalt + WB-Kosten nicht finanzierbar
 - => auch in Praxen ist eine **Förderung notwendig!**
 - Fokus: Bundestags-Wahl / Koalitionsvereinbarung

Aufbau der institutionellen Weiterbildung

- **Ausbau der Weiterbildung in Institutionen:**
 - PTK muss einen Weiterbildungsbefugten benennen, damit die Institution als WB-Stätte anerkannt werden kann
 - Kooperation mit WB-Institut in der Regel notwendig?
 - Verhandlungen mit Trägern notwendig
 - Viele offene Fragen

Herausforderungen

- Parallel 2 Weiterbildungsordnungen
 - für PP/KJP
 - für Psychotherapeut*innen
- Parallel PiA und PtW
 - Übergangszeit für PiA bis 2032/2035
 - ab Herbst 2022 erste PtW
- PiA:
 - 1000 € in PT 1 (aber nicht in PT 2!)
 - 40% der Einnahmen der Institute in der Prakt. Ausb.
<https://www.bptk.de/kosten-und-verguetungsanteile-in-der-psychotherapeutenausbildung/>
 - => wie lange werden Institute das Angebot aufrecht erhalten?

Herausforderungen

- **Ziel: jährlich ca. 2500 Fachpsychotherapeuten**
 - Ausreichend WB-Stellen in den 3 Versorgungsbereichen, insbes. im ambulanten und stationären Bereich
 - Ausreichend WB-Stätten und ausreichend WB-Befugte
 - Finanzierung
- **=> wer von den ‚Erfahrenen‘ kann sich vorstellen, WB-Befugnis zu beantragen?**
 - => Verantwortung und Anleitung der Weiterbildungsteilnehmenden
 - => Mitarbeit in Prüfungskommissionen

Ich freue mich auf Fragen und Anregungen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!